

Donnerstag, 5. April 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

fahrtunternehmen kann Schadensersatzforderungen für aufgegebenes Gepäck nicht bestreiten. Bei Handgepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für von ihm verschuldete Schäden.

Ein Fluggast kann aufgrund einer besonderen Erklärung und Zahlung eines Zuschlags mit dem Luftfahrtunternehmen eine höhere Haftungsgrenze vereinbaren.

Schadensanzeigen

Den Fluggästen wird geraten, bei entstandenen Schäden das Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich davon zu unterrichten. Ist aufgegebenes Gepäck beschädigt, muss der Fluggast innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gepäckstücks das Luftfahrtunternehmen schriftlich darüber unterrichten. Bei Verspätung oder Verlust von Gepäck muss der Fluggast die Beanstandung innerhalb von 21 Tagen schriftlich anzeigen.

Ist das Luftfahrtunternehmen, das die Beförderung vorgenommen hat, nicht dasselbe wie jenes, dessen Name oder Code auf dem Beförderungsschein vermerkt ist, hat der Fluggast das Recht, seine Forderung oder Beanstandung an eines der beiden Luftfahrtunternehmen zu richten.

Klagefrist

Ein Fluggast oder Angehöriger, der mit dem vom Luftfahrtunternehmen angebotenen Schadensersatz nicht einverstanden ist, muss innerhalb von zwei Jahren nach der planmäßigen Ankunftszeit vor Gericht Klage erheben.

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (in der geänderten Fassung) und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Diese Hinweise sind eine Zusammenfassung und dürfen nicht zur Auslegung der genannten Rechtsvorschriften herangezogen werden.,“

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (KOM(2000) 340 — C5-0294/2000 — 2000/0145(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 340) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0294/2000),

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 68.

Donnerstag, 5. April 2001

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0093/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt ***I

A5-0096/2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt (KOM(2000) 5 – C5-0402/2000 – 2000/0023(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1 Erwägung (2) Einleitung

(2) Bei der Liberalisierung der *Landverkehrssektoren* sind *erhebliche* Fortschritte erzielt worden:

(2) Bei der Liberalisierung der **Binnenverkehrssektoren** sind **nach erheblicher Zeit einige** Fortschritte erzielt worden:

Abänderung 2 Erwägung (2a) (neu)

(2a) Gemäß der gemeinsamen Verkehrspolitik sollten durch Maßnahmen zur Finanzierung von Infrastruktur sicherere und umweltfreundlichere Verkehrsarten wie der Schiffs- und Eisenbahnverkehr sowie der kombinierte Verkehr gegenüber umweltschädlicheren Verkehrsträgern nicht benachteiligt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 179.